

Geschäftsverzeichnisnr. 6316
Entscheid Nr. 1/2017 vom 19. Januar 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 572bis Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, Familiengericht.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Dezember 2015 in Sachen B.C. gegen M.H., dessen Ausfertigung 21. Dezember 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, Familiengericht, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 572*bis* Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, der die faktisch Zusammenwohnenden eindeutig von seinem Anwendungsbereich ausschließt, insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er den – nunmehr getrennten – faktisch Zusammenwohnenden die Möglichkeit eines Zugangs zu einem einzigen Richter, d.h. dem Familiengericht, versagt, da sie sich, außer in der bestrittenen Hypothese des Zusammenhangs, an unterschiedliche Rechtsprechungsorgane zu wenden haben, je nach dem Gegenstand der verschiedenen zwischen ihnen eingereichten Klagen, was offensichtlich nachteilig für sie ist und eine Diskriminierung zwischen den Familien einführen könnte, je nachdem, ob sie sich aus verheirateten, gesetzlich zusammenwohnenden oder faktisch zusammenwohnenden Lebenspartnern zusammensetzen, in einer Zeit, wo das faktische Zusammenwohnen eine weit verbreitete, sogar mehrheitlich vorkommende Form des Zusammenlebens ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 572*bis* Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern aus dessen Anwendungsbereich die faktisch Zusammenwohnenden ausgeschlossen würden, sodass ihnen das Recht auf Zugang zu einem einzigen Richter, nämlich dem Familiengericht, vorenthalten werde.

B.2. Der vorerwähnte Artikel 572*bis* Nr. 3 bestimmt:

« Unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten, die dem Friedensrichter zuerkannt sind, und unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften erkennt das Familiengericht über:

[...]

3. Klagen unter Ehegatten oder gesetzlich Zusammenwohnenden in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte oder in Bezug auf ihr Vermögen, sowie über diesbezügliche vorläufige Maßnahmen ».

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts (*Belgisches Staatsblatt*, 27. September 2013) geht hervor, dass seit 30 Jahren ein Wille bestand, ein Familiengericht einzusetzen, was dadurch zu erklären war, dass das bestehende Gerichtssystem für Familienkonflikte « für die Rechtsuchenden unverständlich und inkohärent [war] und überhaupt nicht mehr der heutigen Entwicklung der Familie [entsprach] ». Der Gesetzgeber stellte nämlich fest, dass vier Rechtsprechungsorgane, im vorliegenden Fall der Friedensrichter, das Jugendgericht, das Zivilgericht und der Eilverfahrensrichter, in Familienstreitsachen auftreten konnten, was dazu führen konnte, dass dem Rechtsuchenden hohe Kosten für seine Verteidigung entstanden und dass es zu bisweilen widersprüchlichen Entscheidungen kam (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0682/001, SS. 3-4).

Mehrere Abänderungsanträge wurden in der Kammer hinterlegt, um die faktisch Zusammenwohnenden in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0682/008, SS. 1 und 2; DOC 53-0682/010, S. 21; DOC 53-0682/012, SS. 15 und 16).

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss erörtert.

Daraus geht hervor, dass in Ermangelung einer « zufriedenstellenden » Definition des Begriffs « faktisches Zusammenwohnen » und angesichts der wachsenden Anzahl von Situationen, die er umfassen kann, beschlossen wurde, diese Form des Zusammenlebens nicht in den Gesetzesvorschlag aufzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0682/015, SS. 17-21).

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5. Im vorliegenden Fall beruht der Behandlungsunterschied auf einem objektiven Element, und zwar auf der Rechtslage der Partner, die je nachdem, ob sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, oder aber, ob sie faktisch zusammenwohnen, sowohl hinsichtlich ihrer gegenseitigen persönlichen Verpflichtungen als auch hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Lage unterschiedlich ist.

B.6.1. Somit schulden Eheleute einander Hilfe und Beistand (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches); sie genießen den Schutz der Familienwohnung und des Hausrats

(Artikel 215 des Zivilgesetzbuches); die Eheleute müssen ihre Einkünfte vorrangig für ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe verwenden (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), zu denen sie nach ihren Möglichkeiten beitragen müssen (Artikel 221 des Zivilgesetzbuches). Schulden, die von einem der Ehegatten für den Bedarf des Haushalts und für die Erziehung der Kinder eingegangen werden, verpflichten den anderen Ehegatten gesamtschuldnerisch, es sei denn, sie sind im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig (Artikel 222 des Zivilgesetzbuches).

B.6.2. Unter gesetzlichem Zusammenwohnen ist der Zustand des Zusammenwohnens von zwei Personen zu verstehen, die eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben (Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches). Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn eine der Parteien eine Ehe schließt oder verstirbt. Dieses gesetzliche Zusammenwohnen kann auch von den Zusammenwohnenden im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig beendet werden anhand einer schriftlichen Erklärung vor dem Standesbeamten, der dies im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches).

Auf das gesetzliche Zusammenwohnen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Der gesetzliche Schutz der Familienwohnung (Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches) findet sinngemäß auf das gesetzliche Zusammenwohnen Anwendung; die gesetzlich Zusammenwohnenden tragen entsprechend ihren Möglichkeiten zu den Lasten der Wohngemeinschaft bei, und alle nicht übertriebenen Schulden, die einer der gesetzlich Zusammenwohnenden für den Bedarf der Wohngemeinschaft und der Kinder, die sie gemeinsam erziehen, eingeht, verpflichtet den anderen Zusammenwohnenden gesamtschuldnerisch (Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches).

B.7. Die durch faktisch Zusammenwohnende gebildete Gemeinschaft wird nicht mit der gleichen Sicherheit nachgewiesen wie diejenige, die aus einer Eheschließung oder einem gesetzlichen Zusammenwohnen hervorgeht, und es ergeben sich daraus nicht die gleichen Rechte und Pflichten.

Während die Ehepartner und die gesetzlich Zusammenwohnenden ihre Beziehung formalisiert und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt haben, haben die faktisch Zusammenwohnenden nämlich nicht die gleichen rechtlichen Verpflichtungen einander gegenüber angenommen und stellt das faktische Zusammenwohnen keine institutionalisierte Form des Zusammenlebens dar.

B.8. Durch die fragliche Bestimmung wird den faktisch Zusammenwohnenden nicht das Recht auf Zugang zu einem Richter entzogen. Dieses Recht beinhaltet nicht dasjenige auf Zugang zu einem Richter seiner Wahl.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, welcher Richter am besten geeignet ist, über eine bestimmte Art von Streitsachen zu befinden. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber nicht ausschließlich dem Familiengericht die Streitfälle zwischen faktisch Zusammenwohnenden anvertraut hat, sondern dass verschiedene Richter dafür zuständig sind, beeinträchtigt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betreffenden Personen. Auf diese Weise konnte der Gesetzgeber den Umstand berücksichtigen, dass das faktische Zusammenwohnen keine institutionalisierte Form des Zusammenlebens ist und eine wachsende Anzahl von Situationen umfasst, die nicht notwendigerweise den Aufbau eines Familienlebens bezwecken, sowie den Umstand, dass zusammenwohnende Partner, die sich dafür entscheiden, nicht durch das gesetzliche Zusammenwohnen oder die Eheschließung verbunden zu sein, die Vor- und Nachteile dieser jeweiligen Formen des Zusammenlebens kennen und die Rechtsfolgen ihrer Entscheidung annehmen.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 572*bis* Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die faktisch Zusammenwohnenden von seinem Anwendungsbereich ausschließt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Januar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels